

# Förderantrag Erdgas- und Elektromobile

eMobile

Erdgasfahrzeuge

an die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH  
Karl-Marx-Straße 195  
15230 Frankfurt (Oder)

Bitte den Förderantrag **vollständig** und gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen.

## Angaben des Antragstellers

Name, Vorname	Firmenname
Straße, Nummer	PLZ Ort
Kundennummer bei den Stadtwerken	Telefon (tagsüber)
Telefon	E-Mail

### Für Gewerbetreibende:

Ich bin (wir sind) Unternehmer im Sinne des UStG  Nein  Ja  Steuerpflichtige Umsätze  Steuerfreie Umsätze  
Steuer-Nr. oder USt-IdNr.

## Angaben zum Fahrzeugtyp

Erdgasauto  Elektroauto  Plug-in-Hybridauto

Hersteller	Modell/Typ
Leistung	Hubraum

Privatfahrzeug  gewerblich genutztes Fahrzeug

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und beantrage die Förderung des oben genannten Fahrzeugs.

Die Förderbedingungen erkenne ich an. Bitte überweisen Sie mir den Förderbetrag auf:

eigenes Konto  Konto der Firma

Kreditinstitut	
IBAN <input type="text"/>	BIC <input type="text"/>
Angaben zum Kontoinhaber (falls abweichend zum Antragsteller)	
Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers	

## Angaben des Autohauses/Fachhändlers

Name	Telefon (tagsüber)
Straße, Nummer	PLZ Ort
Ort, Datum	Unterschrift und Firmenstempel

## Prüfungsvermerk (von den Stadtwerken auszufüllen)

Die Einhaltung der Förderbedingungen wurde geprüft von
--

# Stadtwerke Klima-Bonus • Förderrichtlinie Erdgas- und Elektromobile

## 1. Gegenstand der Förderung

Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH (nachfolgend Stadtwerke) fördern den Neukauf eines Elektro- bzw. Erdgasserienfahrzeugs über den örtlichen Fachhandel für Kunden innerhalb des Grundversorgungsgebietes der Stadtwerke.

## 2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Privat- und Gewerbekunden der Stadtwerke, die zum Zeitpunkt der Antragstellung einen gültigen Strom- und/oder Erdgas- und/oder Wärmeliefervertrag mit den Stadtwerken abgeschlossen haben. Für die Förderung von Erdgasfahrzeugen ist die Beantragung einer Kundenkarte für die Erdgastankstelle Voraussetzung.

## 3. Voraussetzung für die Förderung

Der Antrag auf Förderung muss vor Anschaffung des Fahrzeugs bei den Stadtwerken gestellt werden. Es werden nur Neuwagen gefördert, keine Tages- oder Kurzzulassungen und keine Gebrauchtwagen. Das Fahrzeug muss in Frankfurt (Oder) angemeldet werden und mindestens 1 Jahr auf den Antragsteller zugelassen bleiben. Der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellte Werbeaufkleber ist nachweislich mindestens 1 Jahr gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen. Des Weiteren erklärt sich der (die) Antragsteller/Zuwendungsempfänger einverstanden, dass sein Fahrzeug in Publikationen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) abgebildet werden kann.

## 4. Förderantrag

Die Förderung ist unter Verwendung des Formblatts „Förderung für Erdgas- und Elektromobile“ zu beantragen. Ausschließlich vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet.

## 5. Höhe des Förderbetrages

Förderung Erdgasauto	Förderung Elektroautos
Die Stadtwerke fördern die Anschaffung eines neuen Erdgasserienfahrzeuges mit einem <b>Zuschuss von 250 Euro</b> .	Die Stadtwerke fördern den Kauf eines Elektro- bzw. Plug-in-Hybrid-Autos mit einem Zuschuss von <b>500 €</b> für die Bestellung / den Kauf eines FF-HomeCharger mit 11 kW.

## 6. Auszahlung des Förderbetrages

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Kauf- oder Leasingvertrages und der Zulassung oder des Kfz-Briefes in Kopie auf das im Antrag benannte Konto.

## 7. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Wenn der Kunde innerhalb von einem Jahr nach Auszahlung des Förderbetrags seinen Strom- und/oder Erdgasversorgungsvertrag mit den Stadtwerken kündigt, um innerhalb des Versorgungsgebietes zu einem anderen Energielieferanten zu wechseln, ist der Förderbetrag unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Förderbetrag ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn die geförderten Fahrzeuge innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung an den Lieferanten zurückgegeben werden und der Kaufpreis erstattet wird.

## 8. Verfahren

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadtwerke besteht nicht. Über die Förderanträge wird von den Stadtwerken auf der Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entschieden. Die Anträge werden durch die Stadtwerke in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

## 9. Förderzeitraum

Das Förderprogramm tritt zum **1. Oktober 2020** in Kraft. Jede Maßnahme kann bei veränderten Rahmenbedingungen gestrichen oder geändert werden.

## 10. Sonstige Regelungen

Eine Haftung der Stadtwerke im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Die Stadtwerke behalten sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können, z. B. bei Überschreitung des vorgehaltenen Gesamtfördervolumens.

## 11. Datenschutz

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung von den Stadtwerken erhoben, verarbeitet und genutzt.

## Förderanträge und Informationsunterlagen erhalten Sie bei der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH.

Vertrieb: Information und Beratung:  
Karl-Marx-Straße 195 Telefon 0335 5533-300  
15230 Frankfurt (Oder) E-Mail service@stadtwerke-ffo.de